

Spezifikation der Stammdatendatei nach § 98a SGB IV

**Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren
beteiligten Träger der sozialen Sicherung
für die Durchführung der
Meldeverfahren zum automatisierten Abruf**

Stand: 20.03.2025

Version: 1.2

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN.....	4
1.1	Aktualität der Datenbestände.....	7
1.2	Datenerfassung zur zentralen Speicherung, Pflege.....	8
2	ONLINE-ABFRAGE	10
3	DATENVERTEILUNG HTTPS-DOWNLOAD	11
3.1	Teilnehmerkreis.....	11
4	AUFBAU DER MASCHINELLEN STAMMDATENDATEI.....	12
4.1	Logischer Aufbau	12
4.1.1	Dateiformat.....	19
4.1.2	Dateinamen der Ausgabedateien	19
4.2	Inhalt der maschinellen Stammdatendatei.....	21
4.2.1	Header „Stammdatendatei“.....	22
4.2.2	Headerelement „Steuerungsdaten“	22
4.2.3	Beitragssätze SV.....	23
4.2.4	Rechengrößen	25
4.2.5	Daten der Einzugsstelle	27
4.2.6	Adressdaten.....	29
4.2.7	Abrechnungsdaten der Einzugsstelle.....	33
4.2.8	Informationen zu den Datenannahmestellen der Einzugsstellen.....	38
4.2.9	Weitere Stammdaten der gesetzlichen Unfallversicherung, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Bundesagentur für Arbeit.....	40
4.3	Ausnahmen und Besonderheiten.....	45
5	VERSIONSHISTORIE	46

6	DOKUMENTENREFERENZ	47
---	--------------------------	----

1 Grundlagen

Nach § 98a Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) führt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (nachfolgend GKV-Spitzenverband) eine automatisierte Datei, die den an den Meldeverfahren beteiligten Meldepflichtigen die notwendigen Stammdaten der Träger der sozialen Sicherung für die Durchführung der Meldeverfahren zum automatisierten Abruf zur Verfügung stellt. Weiterhin enthält diese Datei die jeweils gültigen Rechengrößen und Beitragssätze zur Sozialversicherung, die zur Beitragsermittlung heranzuziehen sind. Die Daten sind jeweils tagesaktuell sowie in ihrer Historie für die letzten sechs Jahre darzustellen.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V. sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes haben das Nähere zum Inhalt, Aufbau, zur Aktualisierung der Datei und zu dem Verfahren für den Zugriff auf die Daten durch Dritte in Gemeinsamen Grundsätzen nach [§ 98a Absatz 2 SGB IV](#) bestimmt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu genehmigen; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören. Die erstmalige Genehmigung durch das BMAS erfolgte am 22.07.2024.

Die Stammdatendatei löst die bisherige durch die ITSG GmbH (kurz ITSG) veröffentlichte Beitragssatzdatei ab. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2025 ist eine parallele Veröffentlichung beider Dateien vorgesehen.

Die Stammdatendatei enthält

- die allgemeinen, ermäßigten und erhöhten Beitragssätze zur Krankenversicherung,
- die Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- die Pauschalbeitragssätze für geringfügig Beschäftigte,
- die Beitragssätze für Versorgungsbezugsempfänger,
- die kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze nach § 242 SGB V,
- den durchschnittlichen Kassenzusatzbeitrag nach § 242a SGB V,
- die Umlage- und Erstattungssätze U1 Krankheit und U2 Mutterschutz, Ergänzungen / Begrenzungen zum Erstattungsverfahren
- die Insolvenzgeldumlage

- Informationen zu den Annahme- und Weiterleitungsstellen und deren Zuordnung,
- weitere Rechengrößen wie Bezugsgrößen, Beitragsbemessungs- und Jahresarbeitsentgeltgrenzen, Geringfügigkeitsgrenzen, Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte, Grenzbeträge und Faktor F und FÜ des Übergangsbereichs, Geringverdienergrenze in der Berufsausbildung
- die Betriebsnummern, IK und Adress-/Kontaktdaten, Gläubiger-ID und Kontodaten der Einzugsstellen
- IK und BBNR der Datenannahmestellen einschl. Verfahrenskennung für den Bereich „Leistungserbringer“
- Stammdaten der Unfallversicherungsträger (ohne Gefahrtarife) einschließlich der Abrechnungswerte (Höchst-JAV und Nutzung fremdartiger Gefahrtarifstellen, Vollarbeiterrechtswert, Kennzeichen der Unfallversicherungsträger mit zulässigen fiktiven Gefahrtarifstellen nach Anlage 19 des DEÜV-Rundschreibens)
- Betriebsnummern, BV-Nummer, Dummy-Mitgliedsnummer, den Schlüssel der Regelung zur Altersgrenze, Adress-/Kontaktdaten und Kontodaten der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- die Dienststellenverzeichnisse der Bundesagentur für Arbeit (Dienststellennummer und Name der Dienststelle)

Die Inhalte der gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (wie die Winterbeschäftigungsumlage bzw. die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zu den Urlaubs- und Lohnausgleichskassen) sind zurzeit noch nicht enthalten und sollen in einem zweiten Schritt im Rahmen der Umsetzung des Meldeverfahrens nach § 110 SGB IV ergänzt werden.

In Abgrenzung zum gesetzlichen Rahmen (Inkrafttreten von § 98a SGB IV zum 01.01.2023) steht die Datei der Stammdaten erstmalig ab dem 01.08.2024 zur Verfügung. Ab dem 01.01.2025 ist diese durch die Entgeltabrechnungsprogramme und Zahlstellenabrechnungsprogramme im Rahmen der Beitragsberechnung verpflichtend einzusetzen und nach den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 98a Absatz 2 SGB IV vor der ersten Echtabrechnung des Monats zu aktualisieren.

Eine maschinelle Erstellung der Entgeltabrechnung sowie der Abrechnung von Versorgungsbezügen setzt voraus, dass alle Grunddaten zur Berechnung der Beitrags-, Umlage- und Erstattungsanteile zum Zeitpunkt der Berechnung mit aktuellem Stand in dem System des jeweiligen Arbeitgebers, der Zahlstelle oder deren Dienstleister zur Verfügung stehen.

Zwar sind nach den Gemeinsamen Grundsätzen Zeiterfassungssysteme bzw. Ausfüllhilfen von der verpflichtenden Nutzung der Datei der Stammdaten grundsätzlich ausgenommen, allerdings können diese Systeme ebenfalls die Stammdatendatei nutzen (u.a. zur Ermittlung der aktuellen

Betriebsnummer der Krankenkasse z.B. nach einer Fusion oder der zuständigen Datenannahmestelle). Die bisher veröffentlichte Beitragssatzdatei wird zum 31.12.2025 eingestellt.

Die ITSG stellt den an den Meldeverfahren beteiligten Meldepflichtigen die notwendigen Stammdaten der Träger der sozialen Sicherung für die Durchführung der Meldeverfahren zum automatisierten Abruf zur Verfügung. Die Daten sind jeweils tagesaktuell sowie in ihrer Historie für die letzten sechs Jahre darzustellen.

Die Stammdatendatei steht ab dem 01.08.2024 über die Internetadresse: <https://download.gkv-ag.de/> zum Abruf zur Verfügung. Der Download umfasst immer eine Gesamtlieferung.

Neben dem Download der Gesamtdatei der Stammdaten können über die Internetpräsenz <https://stammdatendatei.itsg.de/> unter dem Menüpunkt „Umlage- und Erstattungssätze“ gespeicherte Daten der gesetzlichen Krankenkassen für die Dauer der letzten sechs Jahre einzeln in Form einer Online-Auskunft abgerufen werden. Dies betrifft – wie der Menüpunkt bereits sagt – insbesondere die Umlage- und Erstattungssätze (nicht die kassenindividuellen Beitragssätze). Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Abschnitt 2). Um die Daten abzurufen ist keine Registrierung notwendig. Die Daten sind öffentlich zugänglich.

Diese Spezifikation ersetzt alle vorherigen Versionen einschließlich Anlagen.

1.1 Aktualität der Datenbestände

Alle Datensätze in der Datenbank der ITSG werden in der Regel von dem jeweils zuständigen Träger der sozialen Sicherung zur Verfügung gestellt bzw. online gepflegt. Die Beitragssätze und Rechengrößen, die allgemein gelten, pflegt der GKV-Spitzenverband, die Daten der Unfallversicherung die DGUV, die Daten der Versorgungswerke die DASBV sowie die Dienststellenverzeichnisse der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Krankenkassen sind verantwortlich für die Pflege, die Aktualität und den Inhalt der Datenbestände zu den kassenindividuellen Beitrags-, Umlage- und Erstattungswerten sowie den Adress- und Kontodaten sowie der Angaben zu deren Datenannahmestellen.

Hierzu gehören die Prüfung und Pflege des Datenbestandes für die letzten sechs Jahre. Die Krankenkassen/Einzugsstellen bzw. deren Verbände/Organisationen stellen sicher, dass neue Adress- und/oder Beitrags-/Erstattungsdaten jeweils vor In-Kraft-Treten in die zentrale Datenbank der ITSG eingepflegt werden.

Der Zugriff auf den Datenbestand erfolgt über das Internet und ist durch einen besonderen Zugang geschützt. Jede beteiligte Krankenkasse/Einzugsstelle erhält nur Zugriff auf ihre eigenen Daten.

Davon abweichend können die Daten nach bilateraler Abstimmung auch über eine elektronische Schnittstelle an die ITSG übermittelt werden. Dies betrifft insbesondere die Daten der DGUV, der DASBV und BA.

Die ITSG stellt die technische Infrastruktur zur Verfügung, übernimmt die Betriebsführung des zentralen Servers sowie die Veröffentlichung der maschinellen Stammdatendatei unter: <https://download.gkv-ag.de/>. Bei Fragen unterstützt die ITSG die für die Inhalte der Stammdatendatei zuständigen Stellen der Krankenkassen und Organisationen der Sozialversicherung bei der Erfassung und Pflege der Daten (weitere Einzelheiten siehe nachfolgender Abschnitt).

Soweit sich Änderungen zur Erfassung und Pflege der Stammdaten ergeben, informiert die ITSG die beteiligten Mitarbeiter dieser zuständigen Stellen.

Im Übrigen werden alle Zugriffe protokolliert.

So werden eine hohe Datenqualität und schnelle Präsenz sichergestellt.

Hinweis:

Zum Haftungsausschluss, zu den rechtlichen Hinweisen und zum Datenschutz verweist die ITSG, der GKV-Spitzenverband, die weiteren beteiligten Träger der sozialen Sicherung auf die Ausführungen unter <https://download.gkv-ag.de/>.

1.2 Datenerfassung zur zentralen Speicherung, Pflege

Für die Prüfung und Pflege des Datenbestandes für die letzten sechs Jahre wird den Trägern der sozialen Sicherung eine Online-Erfassung für autorisierte Benutzer zur Verfügung gestellt.

- Die kassenunabhängigen Bestandteile werden vom GKV-Spitzenverband online gepflegt. Jeweils zum 01.01. eines Folgejahres werden Jahreswechselsätze erfasst, auch wenn sich die Beitragsätze / Rechengrößen nicht ändern.
- Die Krankenkassen pflegen die Stammdaten ihrer Kasse inklusive der Routingdaten sowie die Beitrags- und Erstattungsätze zum Umlageverfahren U1 und U2 einschließlich weiterer Felder und Werte für das maschinelle Erstattungsverfahren. Hierzu stellt die ITSG eine Arbeitshilfe zur Erfassung der Umlage- und Erstattungsätze U1 und U2 in der Stammdatendatei in ihrem für die Krankenkassen geschützten Bereich zur Datenpflege der Internetseite <https://stammdatendatei.itsg.de> bereit.
- Mitarbeiter der ITSG unterstützen die Krankenkassenmitarbeiter und sind für die Pflege der Fusionen, das Schließen von Krankenkassen und das Neuanlegen neuer Betriebsnummern zuständig. Ebenso wird die Erfassung der Jahreswechselsätze gesteuert (Erinnerung und Überwachung).
- Darüber hinaus können Gruppen von Betriebsnummern zur Erleichterung bei der Erfassung gebildet werden. Die Pflege der identischen Umlage- und Erstattungsätze kann dann über diese Gruppe erfolgen. Die Festlegung solcher Gruppen von Betriebsnummern mit identischen Umlage- und Erstattungsätzen erfolgt durch die Krankenkassen/Umlagekassen und werden der ITSG per E-Mail an Stammdatendatei@itsg.de gemeldet. Die Pflege dieser Gruppen in der zentralen -Datenbank erfolgt ausschließlich durch die ITSG.
- Die Stammdatendatei der ITSG enthält auch Informationen zu den Datenannahmestellen. Für den Fall, dass eine Aktualisierung der Daten notwendig wird, ist eine entsprechende Information per E-Mail an Stammdatendatei@itsg.de zu übermitteln. Damit sichergestellt ist, dass die Aktualisierung durch eine berechtigte Person erfolgt, ist immer ein

Vertreter der Fachkonferenz Datenannahme, aus der jeweiligen Organisation, im CC aufzunehmen.

- Mit der Erweiterung der bisherigen Beitragssatzdatei auf die Stammdatendatei nach § 98a SGB IV sind zusätzlich die Stammdaten der Unfallversicherung, der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie die Dienststellenverzeichnisse der Bundesagentur für Arbeit durch die zuständigen Träger zur Verfügung zu stellen.

2 Online-Abfrage

Die ITSG bietet den manuellen Abruf der Rechengrößen sowie Beitragssätze zur Sozialversicherung sowie der Umlage- und Erstattungssätze U1 und U2 der Krankenkassen/Einzugsstellen im Internet auf der Seite <https://stammdatendatei.itsg.de> für den Zeitraum der (mindestens) letzten sechs Jahre an.

Auf dieser Internet-Präsenz bzw. unter <https://download.gkv-ag.de/> besteht die Möglichkeit des Downloads einer Gesamtdatei zu den Rechengrößen, Krankenkassen- und Beitragssatzdaten (XML-Datei). Neben den Einheitsbeitragssätzen (Beitragssätze der Sozialversicherung ohne kassenindividuelle Beitragssätze) werden zusätzlich die prozentualen kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze berücksichtigt.

Über die Betriebsnummer der Krankenkasse können über eine Ansicht auf der Internetseite <https://stammdatendatei.itsg.de> die aktuell gespeicherten Adress- und Bankdaten der Krankenkasse, die Datenannahmestelle, bei bereits fusionierten Krankenkassen die Nachfolge-Krankenkasse sowie entsprechend der Bezeichnung des Menüpunktes die kassenindividuellen „Umlage- und Erstattungssätze“ nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz der letzten sechs Jahre abgefragt und eingesehen werden.

Der aktuelle kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz jeder einzelnen Krankenkasse ist darüber hinaus tagesaktuell auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes unter: <https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp> einzusehen.

3 Datenverteilung https-Download

3.1 Teilnehmerkreis

Die maschinelle Stammdatendatei wird kostenfrei abgegeben. Die Nutzung ist vorgesehen für:

- Software-Ersteller deren Programm zum automatisierten Meldeverfahren zugelassen, bei der ITSG registriert ist und über eine geeignete Importschnittstelle zur Übernahme der Stammdaten verfügt,
- Arbeitgeber oder deren Dienstleistungsunternehmen, die die Daten aus der maschinellen Stammdatendatei ausschließlich der Importschnittstelle einer geprüften Software zuführen.

Nach den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung nach § 98a Absatz 2 SGB IV sind ab dem 01.01.2025 gemäß § 95b SGB IV die für die Abrechnung notwendigen Daten durch die Entgeltabrechnungsprogramme und die Programme zur Abrechnung von Versorgungsbezügen aus der Datei der Stammdaten zu entnehmen, sofern sie in dieser vorliegen. Gemäß den vorgenannten Gemeinsamen Grundsätzen sind die Daten mindestens vor der ersten Echtabrechnung des Monats zu aktualisieren.

Die Zeiterfassungssysteme und systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen sind zwar nach den Gemeinsamen Grundsätzen von der verpflichtenden Nutzung der Datei der Stammdaten ausgenommen. Dennoch empfiehlt es sich die Krankenkassendaten sowie die Daten der Datenannahmestellen für den maschinellen Datenaustausch zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit zu nutzen.

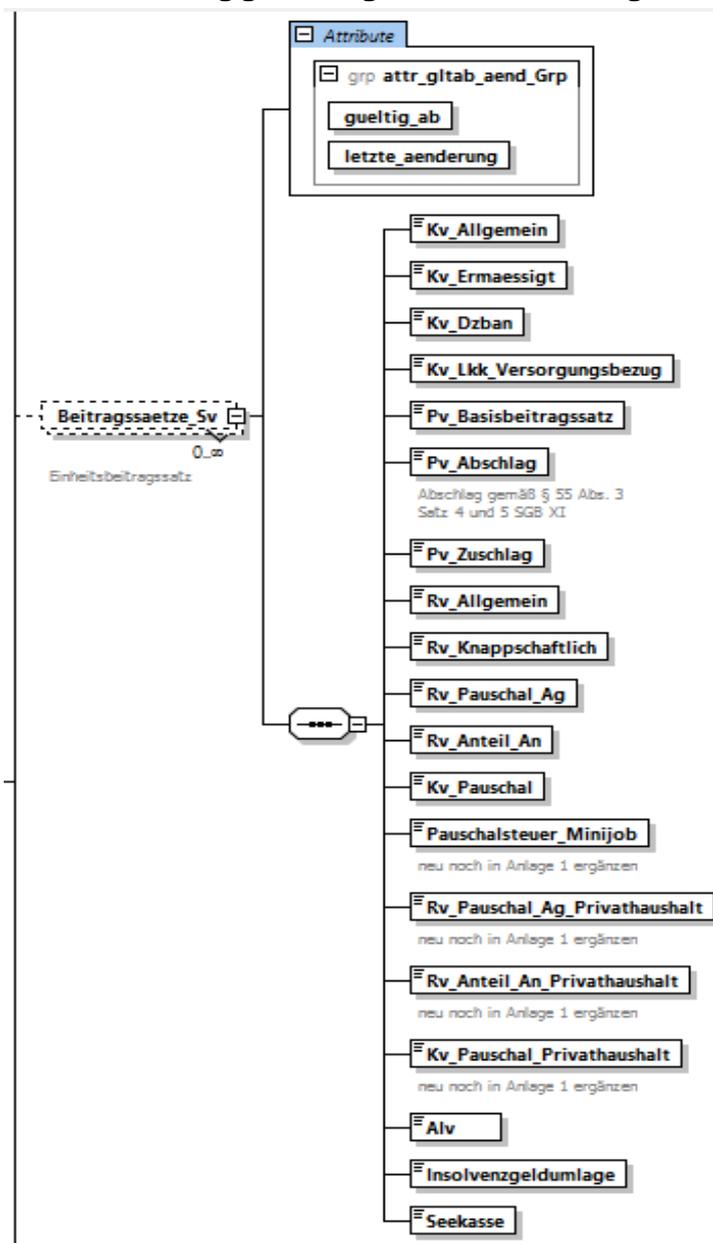
Für Entwicklung bzw. Tests an der Import-Schnittstelle werden eine XML-Schema-Datei und eine XML-Beispieldatei über die Internet-Präsenz <https://gkv-ag.de/beitragssaetze/stammdatendatei> bereitgestellt.

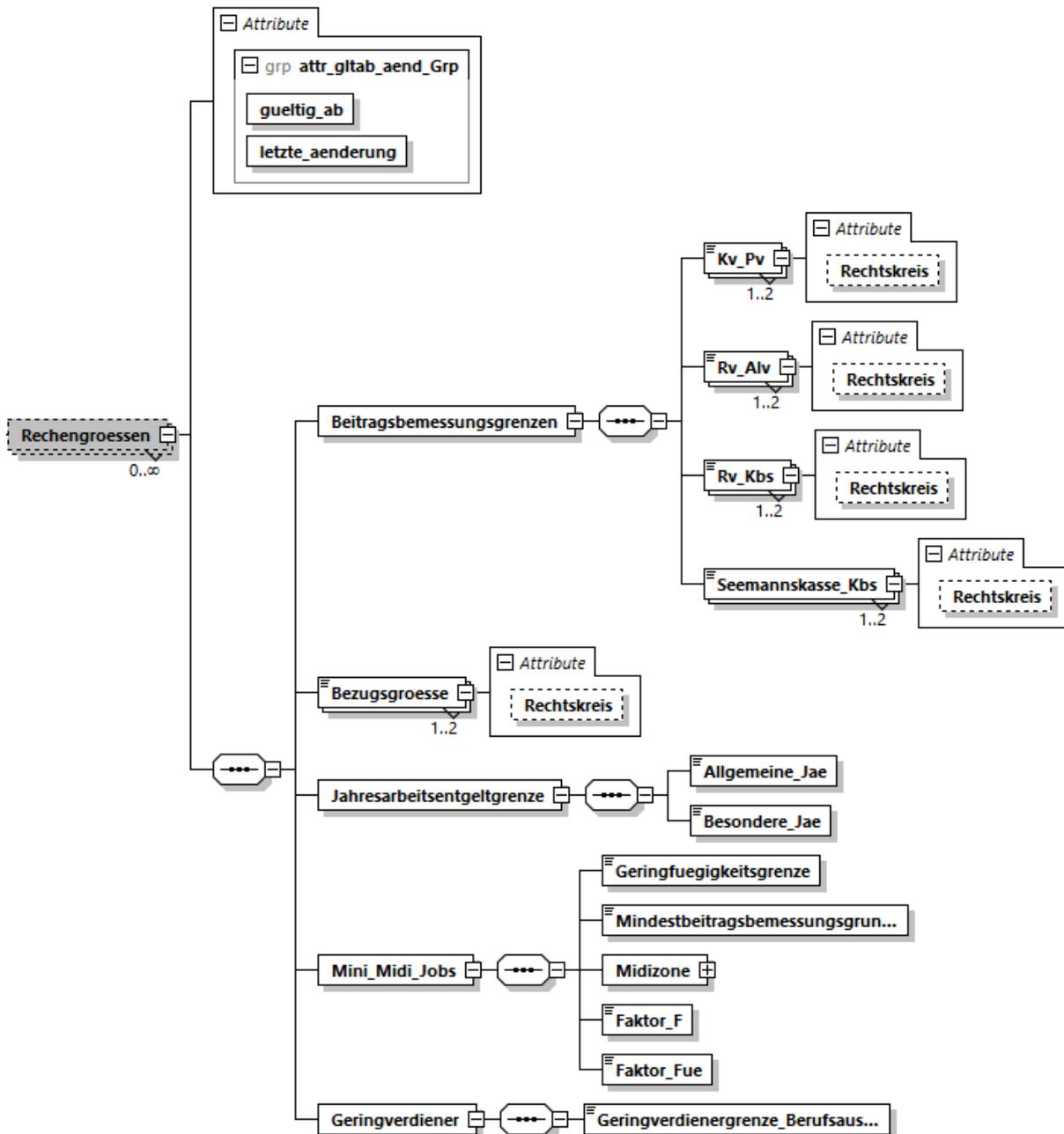
4 Aufbau der maschinellen Stammdatendatei

4.1 Logischer Aufbau

Die Datenbank zu den Stammdaten stellt sich in ihrem logischen Aufbau wie folgt dar:

Kassenunabhängige Beitragssätze und Rechengrößen:



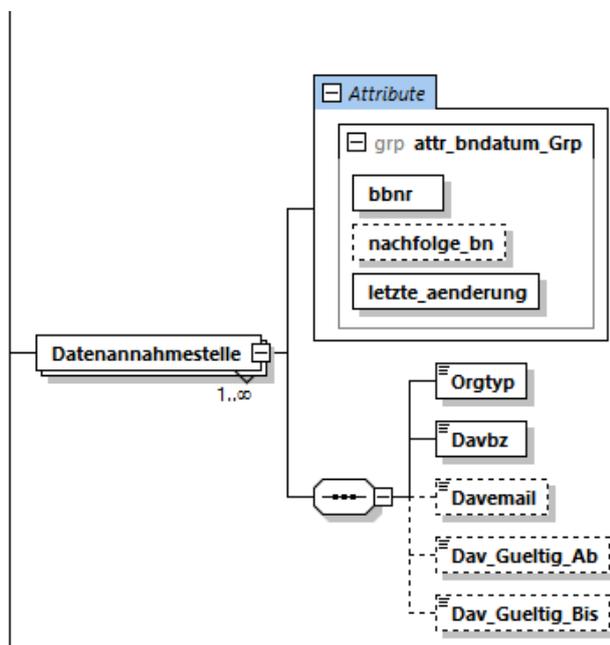


Für die Beitragsätze in der Sozialversicherung (Einheitsbeitragsätze) gilt, dass jeweils bei Änderung eines Wertes ein neuer Datensatz für den entsprechenden Monat angelegt wird, ab dem die Änderung gültig ist. Die Daten, die sich nicht verändert haben, werden in den neuen gültigen Datensatz übertragen. Es wird angenommen, dass die Gültigkeit des neuen Datensatzes mit dem

jeweils ersten Tag eines Monats beginnt. Zum Jahreswechsel wird mit Gültigkeit zum 01.01. ein neuer Einheitsbeitragsatz-Datensatz angelegt, auch wenn sich die Sätze nicht verändert haben. Im Rahmen der Erweiterung des Zahlstellenmeldeverfahrens zum 01.10.2020 wurde bereits die Beitragsatzdatei um die Angabe der monatlichen Bezugsgröße (West) erweitert, woraus sich die Freigrenze und der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 SGB V errechnen lässt. Die Pflege erfolgt analog dem durchschnittlichen Zusatzbeitragsatz durch den GKV-Spitzenverband. Mit der Stammdatendatei werden weitere Rechengrößen wie z.B. die Grenzwerte für den Bereich Midijob sowie die Beitragsbemessungs-/ Jahresarbeitsverdienstgrenzen aufgenommen.

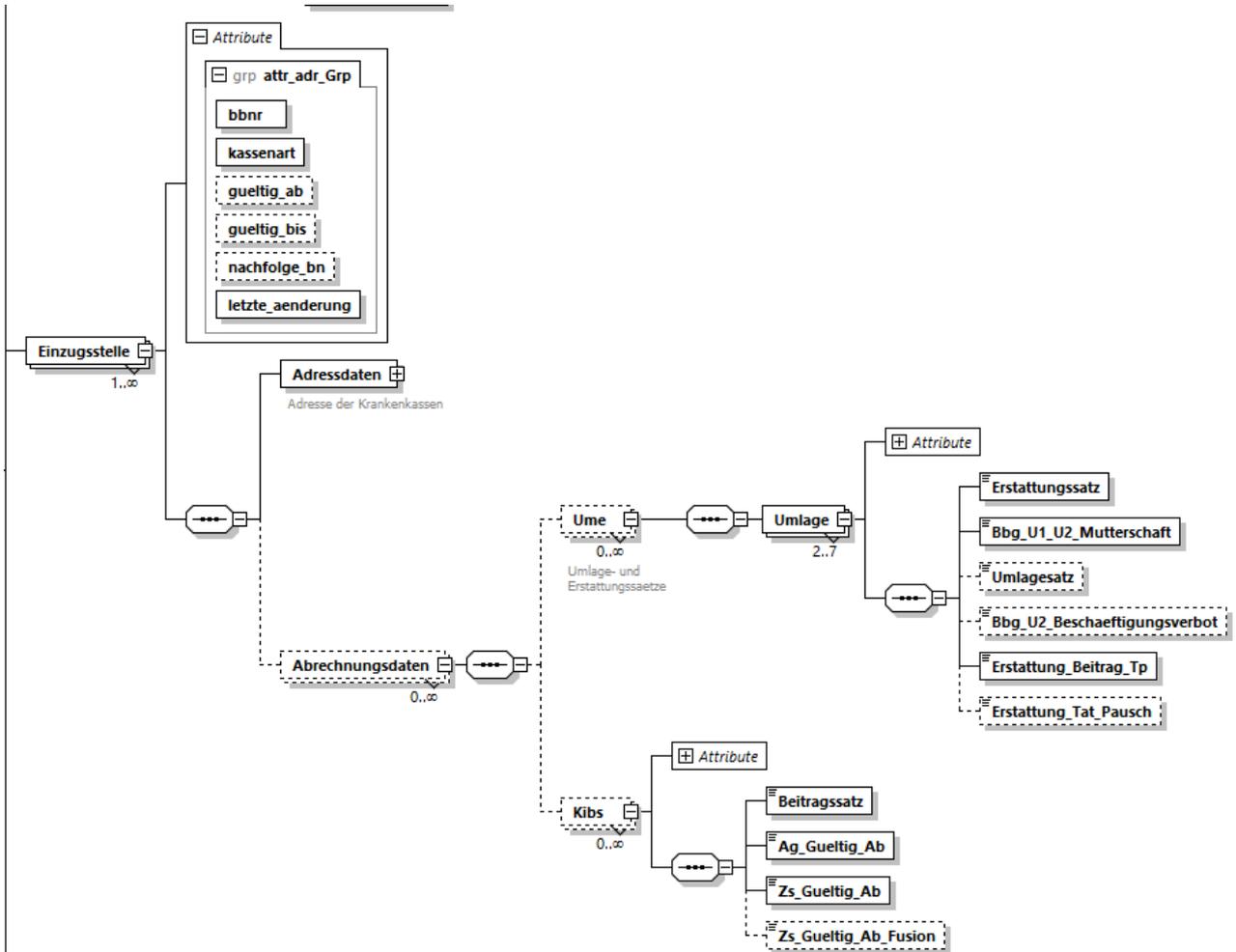
Vom 01.01.2025 an gelten bundeseinheitliche Werte zur Bezugsgröße und zu den Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung.

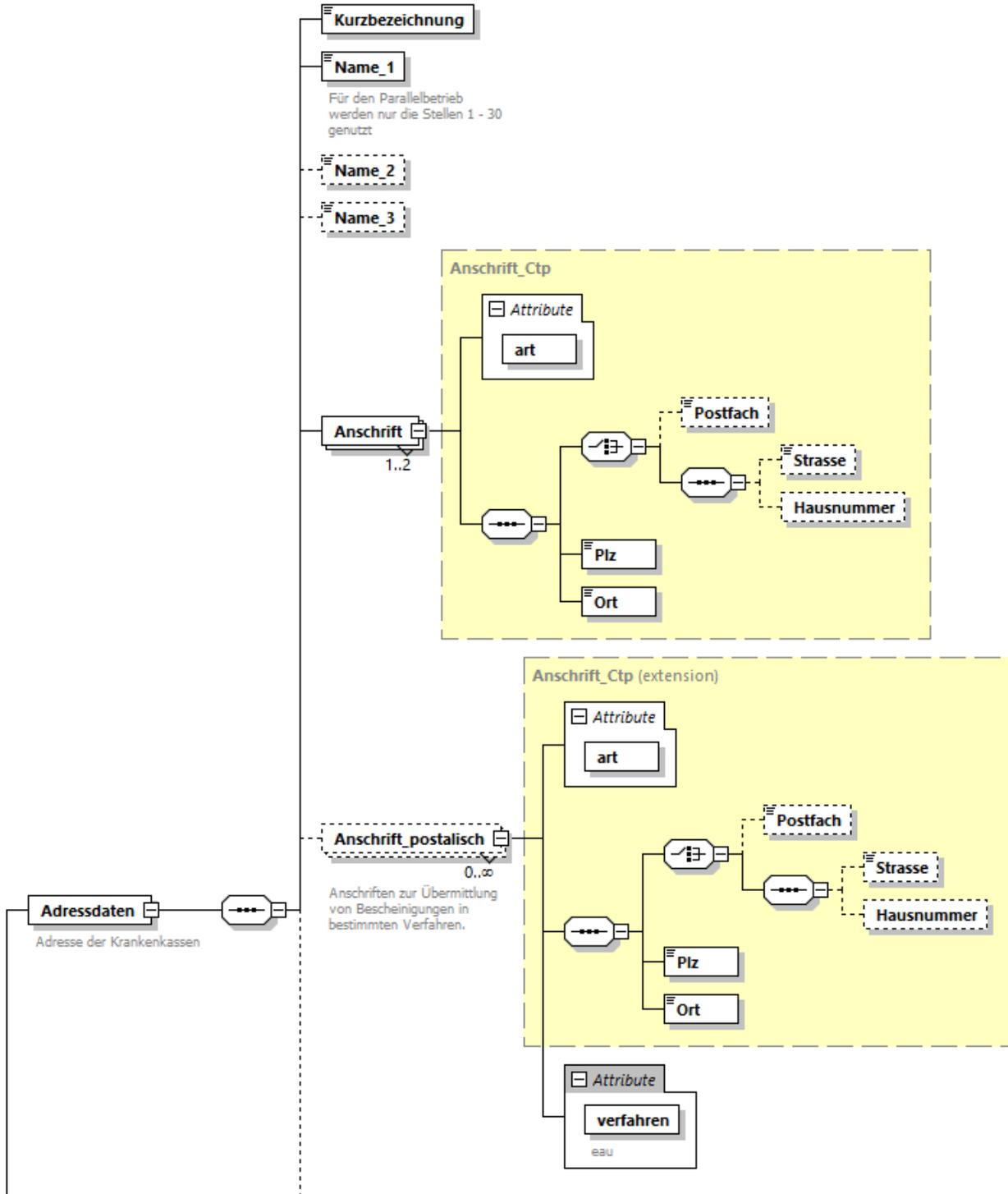
Für die Rechengrößen gilt die gleiche Verfahrensregel wie bei den Beitragsätzen SV, dass zu einem Gültig-Ab-Datum alle Werte angegeben werden, auch wenn sich nur ein Wert verändert hat.

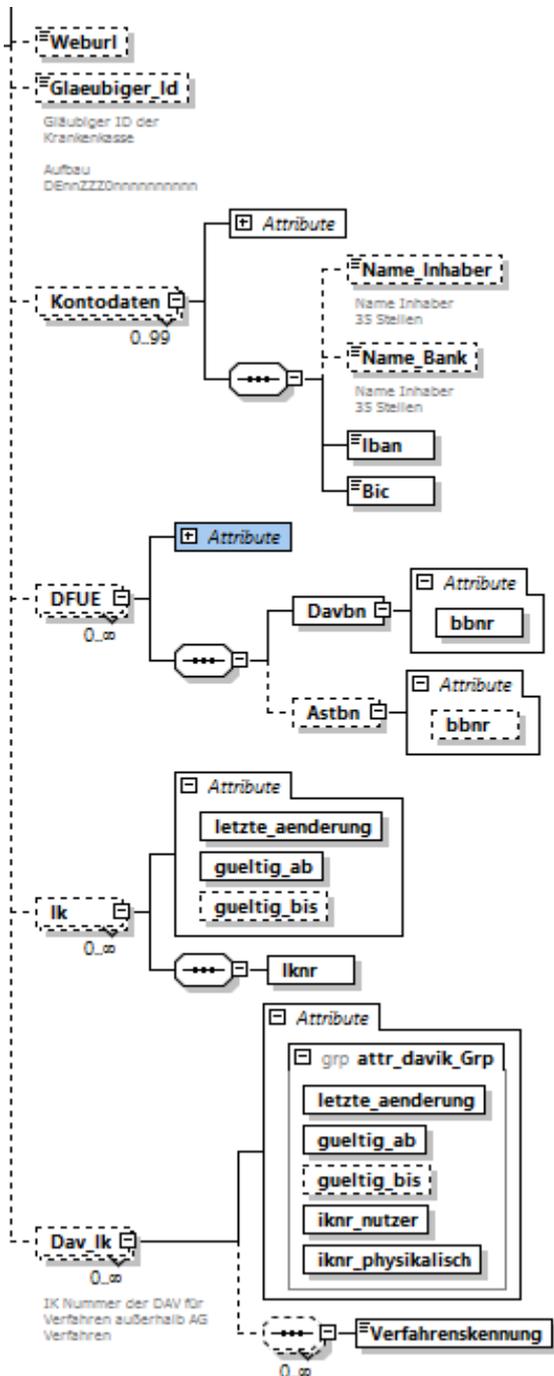


Die Zuordnung der zuständigen Datenannahmestelle zur jeweiligen Einzugsstelle (Krankenkasse bzw. Minijob-Zentrale) erfolgt über die Angabe der Betriebsnummer (Attribut: bbnr) unter „Davbn“ von DFUE in den Adresdaten der Einzugsstelle (siehe Darstellungen im nachfolgenden dritten Schaubild zur „Einzugsstelle“).

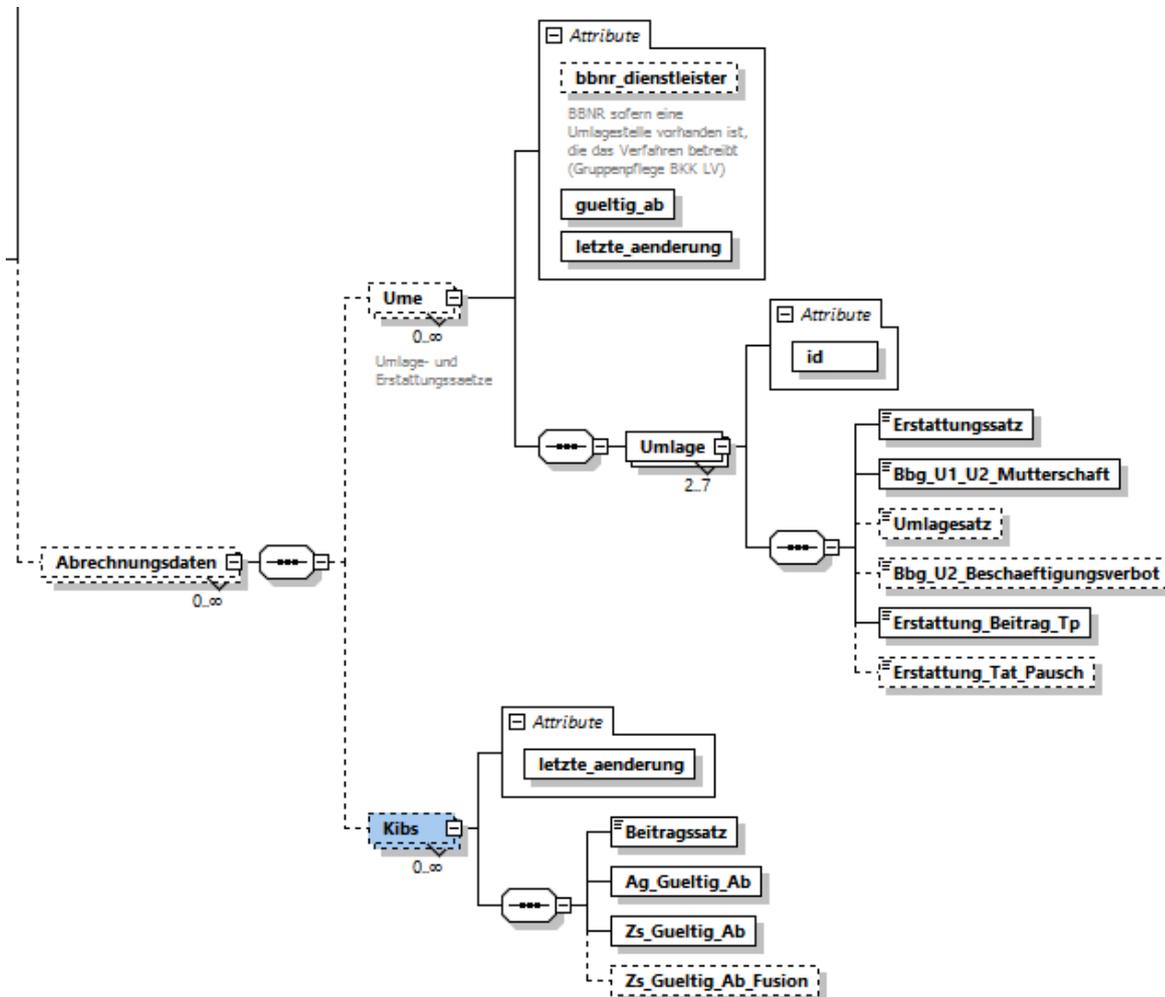
Daten der Einzugsstellen (Krankenkassen/Minijob-Zentrale/Umlagekassen):







Die Stammdatendatei enthält nicht nur Daten, die das Arbeitgeberverfahren, sondern auch den Leistungs-/Vertragsbereich in der Sozialversicherung betreffen. Insofern sind die Institutionskennzeichen (IK) sowie Angaben zum DAV-IK mit Verfahrenskennungen enthalten.



Über die Betriebsnummer der Krankenkasse / Einzugsstelle werden neben den erweiterten „Adressdaten“ (wie Kassenart, Name, Anschrift, Web-URL, Kontodaten, Betriebsnummer der zuständigen DAV, dem Institutionskennzeichen (kurz: IK) der Krankenkasse sowie dem IK der DAV und der Gläubiger-Identifikationsnummer) die kassenindividuellen Beitrags-, Umlage- und Erstattungssätze eindeutig zugeordnet. Für die kassenindividuellen Umlage- und Erstattungssätze nach dem AAG (U1 und U2) gilt, dass

- bei Jahreswechsel für jeden gültigen Datensatz zum 01.01. des jeweiligen Jahresbeginns ein neuer Datensatz angelegt wird. Der neue Datensatz wird immer angelegt und die Daten des letzten gültigen Datensatzes werden vollständig übernommen – soweit nicht ein neuer Wert von der Einzugsstelle erfasst wurde.
- bei einer Änderung eines der o. g. Sätze im laufenden Kalenderjahr, werden alle Sätze zu dem neuen Gültigkeitsmonat angelegt, ab dem die Änderung gültig ist. Die Daten, die

sich nicht verändert haben, werden in den neuen Zeitraum übernommen. Grundsätzlich beginnt die Gültigkeit immer mit dem jeweils ersten Tag eines Monats.

- bei nachträglichen Korrekturen zu einem Gültigkeitsdatum ist es erforderlich, dass die Importschnittstellen berücksichtigen, dass bei einer Änderung zu einem Gültigkeitsdatum, alle bereits importierten Daten zu diesem Gültigkeitszeitraum neu eingelesen bzw. überprüft werden müssen.

Der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz für Zahlstellen gilt grundsätzlich mit einer zweimonatigen Verzögerung. Wegen der Besonderheiten bei der Anwendung des Zusatzbeitragssatzes bei Neu-Mitgliedern ist im Rahmen einer rechtlichen Fusion einer Krankenkasse mit Beitragssatzänderung zusätzlich ein weiteres Beginn-Datum „*ZS_gueltig_ab_Fusion*“ einzutragen. Ansonsten ist diese Angabe nicht vorzunehmen.

In den Daten der Einzugsstelle werden ebenfalls die Daten von einer ausschließlich für das Umlageverfahren gegründeten Umlagekasse gespeichert (vgl. Abschnitt 4.2.5)

4.1.1 Dateiformat

Es werden tagesaktuelle Gesamdateien veröffentlicht, d.h. sobald sich eine Änderung im Datenbestand ergibt, wird eine neue, tagesaktuelle Gesamdatei erzeugt.

4.1.2 Dateinamen der Ausgabedateien

4.1.2.1 Nutzdatendateien

Die Dateinamen werden wie folgt gebildet:

- TSDD0-GES_V100_JJJMMTT.XML
- ESDD0-GES_V100_JJJMMTT.XML

Die zusätzliche Datumsangabe gibt das Dateierzeugungsdatum an.

Dateien deren Dateinamen mit „T“ beginnen, sind Testdateien für die Entwicklung der Importschnittstelle.

Dateien deren Dateinamen mit „E“ beginnen, sind Echtdateien.

4.1.2.2 Schemadatei

Der Name der Schemadatei wird entsprechend der GKV XML-Empfehlung nach dem Format [VK] [QN] [VN] [SUF] gebildet werden.

[VK] – Verfahrenskennung:	ESDD0	Echtdatei
[QN] Qualifizierender Name		Stammdatendatei
[VN] Versionsnummer	1.0.0	
[LN] Laufende Nummer	1	Optional. Nur für Subschemas. ¹
[SUF] Suffix	XSD	

Beispiele Echt-Schemadatei: ESDD0-Stammdatendatei-1.0.0.xsd

¹ Ein Subschema ist ein XML-Schema, das das Master-Schema um zusätzliche Elemente erweitert und das vom Master-Schema inkludiert wird.

4.2 Inhalt der maschinellen Stammdatendatei

Die Ausgabedatei ist in die Blöcke aufgeteilt, die jeweils im ersten Feld über eine Datenkennung identifiziert werden können.

- Steuerungsdaten (Datum der Erstellung)
- Beitragssaetze_Sv (Werte ab 2024)
- Rechengroessen (Werte ab 2024)
- Einzugsstelle („Attributdaten“ - Gesamthistorie über den Fusionsverlauf, Werte der „Abrechnungsdaten“ für sechs Jahre)
- Datenannahmestelle (Werte aktuell, zus. beendete DAV mit Nachfolge-DAV enthalten)
- Unfallversicherung (Werte für 6 Jahre)
- Berufsstaendische_Versorgungseinrichtungen (Werte aktuell)
- Bundesagentur_Fuer_Arbeit (Werte aktuell)

Die Einheitsbeitragssätze wie z.B. „Allgemeiner oder Ermäßigter Beitragssatz in der KV haben keinen Bezug zur einzelnen Krankenkasse, sondern sind grundsätzlich für alle „gültigen Betriebsnummern“ der Einzugsstellen anzuwenden und werden unter der Datenkennung „Beitragssaetze_Sv“ ausgegeben.

Bei den kassenindividuellen Stammdaten und Umlage- und Erstattungssätzen sowie für die kassenindividuellen Beitragssätze für den Rückrechnungszeitraum dient die Betriebsnummer der Krankenkasse als weitere Referenz. So ist über die Betriebsnummer die Referenz zu den Blöcken Adress- und Abrechnungsdaten mit den Erstattungs-, Umlage- sowie den kassenbezogenen Beitragssätzen jederzeit gegeben. Die Regelung zu der Vorhaltezeit der beiden Datensätze ist wie folgt: Umlage- und Erstattungssätze werden für das laufende Jahr sowie die letzten 5 Jahre ausgegeben. D. h. im Jahr 2025 werden alle vorhandenen Sets von 2020 bis 2025 ausgegeben. Die kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze (Kibs) werden für das laufende Jahr plus die letzten 6 Jahre ausgegeben. D. h. im Jahr 2025 sind alle Sets von 2019 bis 2025 enthalten. Sollte es hier für das letzte Jahr (im Beispiel ist das 2019) keinen Datensatz geben, dann wird der zuvor letzte gültige Datensatz ausgegeben.

4.2.1 Header „Stammdatendatei“

Bezeichnung	Länge	Feldart	Beschreibung
versionsnummer	005	M	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 1.0.0 – 9.9.9

4.2.2 Headerelement „Steuerungsdaten“

Bezeichnung	Länge	Feldart	Beschreibung
Datum_Erstellung	019	M	Zeitpunkt der Erstellung der Datei in der Form: Jhjj-mm-tt (Datum) Thh:mm:ssZ (Uhrzeit)

Aus diesen „Header“-Informationen geht das Erstellungsdatum der gültigen Gesamdateien sowie die für die Erstellung genutzte XML-Schemaversion hervor. Es sind nur Dateien zu nutzen, dessen Schemaversion einer gültigen und veröffentlichten XML-Schemadatei entsprechen. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass die genutzte Datei immer diejenige mit dem neuesten Erstellungsdatum ist.

4.2.3 Beitragssätze SV

Die Einheitsbeitragssätze in der Krankenversicherung (KV) sind grundsätzlich für alle gültigen Krankenkassen anzuwenden, mit Ausnahme der im Kapitel 4.3 Ausnahmen und Besonderheiten aufgeführten Ausnahmen. Die Einheitsbeitragssätze werden über die Datenkennung „Beitrags-saetze_Sv“ identifiziert.

Neben dem allgemeinen Beitragssatz werden der ermäßigte Beitragssatz, sowie der seit 2015 geltende durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (gilt für besondere Personengruppen, für die der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz (vgl. Kapitel 4.2.6) keine Anwendung findet) erfasst.

Es werden auch für die Beitragssätze SV Jahreswechselsätze erfasst.

Beitragsaetze_Sv	Datenfeldgruppe			
gueltig_ab	Datum für den Gültigkeitsbeginn der Beitragssätze Jhjj-mm-tt	M	an	010
letzte_aenderung	Erfassungsdatum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
Kv_Allgemein	Allgemeiner Einheitsbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung nn,nn	M	an	005
Kv_Ermaessigt	Ermäßigter Einheitsbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung nn,nn	M	an	005
Kv_Dzban	Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung nn,nn	M	an	005
Kv_Lkk_Versorgungsbezug	KV-Beitragssatz für Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenkasse aus dem Versorgungsbezug nn.nn	M	an	005

Zusätzlich gilt es zu beachten, dass bei dem "KV-Beitragssatz für Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenkasse aus dem Versorgungsbezug" der Gesamtbeitragssatz angegeben wird. Dieser Wert ergibt sich aus Addition des "Allgemeinen Einheitsbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung" und dem "Durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung". Zu berücksichtigen ist, dass im maschinellen Beitragsnachweis der Zahlstellen für die Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen die Beiträge nach dem "Allgemeinen Beitragssatz" und dem "Durchschnittlichen Beitragssatz" getrennt nachzuweisen sind. Insofern sollten in diesem Fall die Werte aus den Elementen "Kv_Allgemein" und "Kv_Dzban" berücksichtigt werden.

Neben den Beitragssätzen zur Krankenversicherung werden auch die weiteren Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Insolvenzgeldumlage gespeichert.

Beitragssaetze_Sv	Datenfeldgruppe			
Pv_Basisbeitragssatz	Basisbeitragssatz zur Pflegeversicherung <ul style="list-style-type: none"> für Personen mit Elterneigenschaft bzw. einem Kind für Personen ohne Elterneigenschaft ist zusätzlich der Zuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose zu berücksichtigen. nn,nn	M	an	005
Pv_Abschlag	Abschläge für Kinder beim Pflegeversicherungsbeitrag nn,nn	M	an	005
Pv_Zuschlag	Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose nn,nn	M	an	005
Rv_Allgemein	Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nn,nn	M	an	005
Rv_Knappschaftlich	Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung nn,nn	M	an	005
Rv_Pauschal_Ag	Pauschaler Beitragssatz zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Arbeitgeberanteil) nn,nn	M	an	005
Rv_Anteil_An	Beitragssatzanteil zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Arbeitnehmeranteil) nn,nn	M	an	005
Kv_Pauschal	Pauschaler Beitragssatz zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Arbeitgeberanteil) nn,nn	M	an	005
Pauschalsteuer_Minijob	Höhe des pauschalen Steuersatzes für geringfügig entlohnte Beschäftigte nn,nn	M	an	005
Rv_Pauschal_Ag_Privathaushalt	Pauschaler Beitragssatz zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich im Privathaushalt (Arbeitgeberanteil) nn,nn	M	an	005
Rv_Anteil_An_Privathaushalt	Beitragssatzanteil zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich im Privathaushalt (Arbeitnehmeranteil) nn,nn	M	an	005
Kv_Pauschal_Privathaushalt	Pauschaler Beitragssatz zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich im Privathaushalt (Arbeitgeberanteil) nn,nn	M	an	005
Alv	Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung nn,nn	M	an	005
Insolvenzgeldumlage	Beitragssatz zur Insolvenzgeldumlage nn,nn	M	an	005
Seekasse	Beitragssatz zur Seemannskasse nn,nn	M	an	005

4.2.4 Rechengrößen

Im Rahmen der Erweiterung des Zahlstellenmeldeverfahrens enthielt bereits die Beitragssatzdatei seit dem 01.01.2021 die monatliche Bezugsgröße (West), woraus sich die Freigrenze und der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 SGB V errechnen lässt. Mit der Stammdatendatei werden die weiteren Rechengrößen wie die Beitragsbemessungsgrenzen, Jahresarbeitsentgeltgrenzen, Bemessungsgrundlagen zu den Minijobs (geringfügige Beschäftigungen) und Midijobs (Beschäftigungen im Übergangsbereich) sowie die Geringverdienergrenze für Auszubildende ergänzt, so dass die Programme der Arbeitgeber diese für die Abrechnung erforderlichen Werte auslesen und berücksichtigen können und zusätzliche Einzelerfassungen vermieden werden.

Über das Kennzeichen „Rechtskreis“ werden die bis zum Kalenderjahr 2024 differenzierten Rechengrößen nach „Ost“ und „West“ gekennzeichnet und in der Stammdatendatei hinterlegt. Für Zeiträume ab 01. Januar 2025 gelten bundeseinheitliche Werte und eine getrennte Angabe nach dem Rechtskreis entfällt. Eine Angabe des Rechtskreises ist für die Zeiträume ab 2025 daher nicht mehr erforderlich. Anmerkung: Im Beitragsnachweisverfahren sind zwar im Jahr 2025 noch Beitragsnachweise getrennt nach den Rechtskreisen Ost und West erforderlich, die einheitlichen Rechengrößen werden deshalb aber nicht doppelt nach Ost und West in der Stammdatendatei aufgeführt.

Die Pflege erfolgt analog dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag durch den GKV-Spitzenverband. Die Rechengrößen werden über die Datenkennung „Rechengroessen“ identifiziert. Das Schema ermöglicht die Erfassung von Werten im Voraus sowie die Dokumentation historischer Werte.

Rechengroessen	Datenfeldgruppe			
gueltig_ab	Datum für den Gültigkeitsbeginn der Rechengrößen Jhjj-mm-tt	M	an	010
letzte_aenderung	Erfassungsdatum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
Beitragsbemessungsgrenzen	Datenfeldgruppe			
Kv_Pv	Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nnnnn,nn	M	an	008
Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost	m	an	001
Rv_Alv	Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung nnnnn,nn	M	an	008
Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West	m	an	001

	O = Rechtskreis Ost			
Rv_Kbs	Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung nnnnn,nn	M	an	008
Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost	m	an	001
Seemannskasse_Kbs	Beitragsbemessungsgrenze für die Seemannskasse nnnnn,nn	M	an	008
Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost	m	an	001
Bezugsgroesse	Bezugsgröße nnnnn	M	an	005
Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost	m	an	001
Jahresarbeitsentgeltgrenze				
Datenfeldgruppe				
Allgemeine_Jae	Jahresarbeitsentgeltgrenze nnnnn	M	an	005
Besondere_Jae	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für die, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren nnnnn	M	an	005
Mini_Midi_Jobs				
Datenfeldgruppe				
Geringfügigkeitsgrenze	Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nnnnn,nn	M	an	008
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage_Rv	Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für geringfügig Beschäftigte in der Rentenversicherung nnnnn,nn	M	an	008
Midizone				
Datenfeldgruppe				
Midijob_Untergrenze	Untergrenze für den Midijob (Übergangsbereich) nnnnn,nn	M	an	008
Midijob_Obergrenze	Obergrenze für den Midijob (Übergangsbereich) nnnnn,nn	M	an	008
Faktor_F	Faktor F nn,nnnnn	M	an	008
Faktor_Fue	Faktor FÜ nn,nnnnn	M	an	008
Geringverdiener				
Datenfeldgruppe				
Geringverdienergrenze_Berufsausbildung	Geringverdienergrenze in der Berufsausbildung nnnnn,nn	M	an	008

4.2.5 Daten der Einzugsstelle

Die Einzugsstelle bezeichnet die Krankenkassen sowie die Minijob-Zentrale. Hierzu werden die Betriebsnummern, die Kassenart sowie die Gültigkeitszeiträume gespeichert. Die bisherigen Einträge aus der Beitragssatzdatei werden übernommen.

Ergänzt wurde die Kassenart um den Schlüssel 21 = Umlagekasse. Damit ist die zusätzliche Speicherung einer brancheneigenen Umlagekasse für das Lohnfortzahlungsrisiko möglich, die abweichend von den gesetzlichen Krankenkassen ausschließlich das Umlage- und Erstattungsverfahren durchführt. Dies betrifft insbesondere die AKA – Augentoptiker Ausgleichskasse VVaG (Betriebsnummer 33868451).

Die Krankenkassen können in ihrer Satzung festlegen, dass mit Ausnahme des Umlageneinzugs alle mit dem Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen verbundenen Aufgaben entsprechend § 8 Abs. 2 Aufwandausgleichsgesetz (AAG) auf eine andere Krankenkasse, einen Landes- oder Bundesverband übertragen werden. Soweit ein für die Krankenkassen abweichender Dienstleister zentral die Aufgaben übernimmt, so wird dies nicht über die Anlage einer „Einzugsstelle“ sowie über das Kennzeichen „Kassenart = 21“ erfasst und gespeichert, sondern in den Abrechnungsdaten „Ume“ unter „bbrnr_dienstleister“ (Betriebsnummer des Dienstleisters zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen (AAG)). Zum Beispiel führt der BKK Landesverband Mitte für einige Betriebskrankenkassen diese Aufgaben als Dienstleister durch (adressiert werden die Datensätze im maschinellen AAG-Verfahren jedoch an die jeweilige Einzugsstelle (BKK)). Die Datenannahmestelle routet die Meldungen weiter an den BKK Landesverband Mitte. Die Rückmeldungen erfolgen analog mit der Betriebsnummer der Krankenkasse an den Arbeitgeber.

Soweit eine Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse fusioniert, wird ein Gültig-Bis-Datum erfasst und die Betriebsnummer der „Nachfolge-Krankenkasse“ hinterlegt. Über die Nachfolgebetriebsnummer werden die maßgebenden Daten nach Fusion abgerufen. Über die historisch geführten Daten können bei einer Nachfolge-Krankenkasse ebenfalls wieder Nachfolgebetriebsnummer hinterlegt sein. Je nach Abrechnungszeitraum sind über die Abrechnungsprogramme die aktuell maßgebenden kassenindividuellen Daten über diese „Fusionsketten“ abzurufen.

Einzugsstelle	Datenfeldgruppe			
bbnr	Betriebsnummer der Krankenkasse / Einzugsstelle nnnnnnnn	M	an	008
kassenart	Krankenkassenart 14 = AOK 15 = BKK 16 = Ersatzkassen 17 = IKK 18 = Knappschaft 20 = SVLFG 21 = Umlagekasse	M	an	002
gueltig_ab	Gültig ab legt für die neue Betriebsnummer den Zeitpunkt fest, ab wann die Betriebsnummer eingesetzt wird und den Betrieb aufnimmt Jhjj-mm-tt	m	an	010
gueltig_bis	Gültig bis legt den Zeitpunkt fest, bis wann die Betriebsnummer einsetzbar ist und ab wann die Nachfolgebetriebsnummer den Betrieb übernimmt Jhjj-mm-tt	m	an	010
nachfolge_bn	Betriebsnummer der Folgeorganisation im Falle Fusion, Auflösung etc. nnnnnnnn	m	an	008
letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010

Regeln für die Ausgabe der Daten:

- Alle in der Beitragssatz-Datenbank gespeicherten Daten werden aufsteigend sortiert nach der Betriebsnummer der Einzugsstelle „bbnr“ ausgegeben. Hierzu gehören auch die fusionierten und geschlossenen Krankenkassen mit „Gültig bis“-Datum.

4.2.6 Adressdaten

Die Adressdaten bestehen aus den Namensangaben, der Anschrift einschl. Web-Adresse, der Gläubiger-ID für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandat im Arbeitgeberverfahren. Darüber hinaus werden die Kontodaten der Einzugsstelle, die Daten zur Datenübertragung (DFÜ) u.a. mit der Betriebsnummer der Annahmestelle (im Meldeverfahren der Arbeitgeber und Zahlstellen => Davbn) gespeichert sowie die Institutionskennzeichen (IK) zur Krankenkasse und DAV für den Leistungsbereich gespeichert.

4.2.6.1 Adressdaten

Zu den Adressdaten werden die Bezeichnung (drei Namensfelder) einschließlich einer Kurzbezeichnung sowie die Anschrift der Einzugsstelle gespeichert.

Adressdaten	Datenfeldgruppe			
Kurzbezeichnung	Kurzbezeichnung der Krankenkasse	M	an	050
Name_1	Name der Krankenkasse	M	an	090
Name_2	Name der Krankenkasse	m	an	030
Name_3	Name der Krankenkasse	m	an	030

Anschrift	Datenfeldgruppe			
art	Art der Anschrift	M	an	009
	Postfach Anschrift			
Postfach	Sofern eine Postfachadresse angegeben ist, ist hier das Postfach einzutragen	m	an	008
Strasse	Straße der Krankenkasse	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer der Krankenkasse	m	an	009
Plz	Postleitzahl der Hausanschrift oder des Postfachs	M	an	010
Ort	Ort	M	an	034

4.2.6.2 Anschrift postalisch

Hier wird eine verfahrensspezifische postalische Adresse eingetragen. Für das Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist die Anschrift zum Versand einer ausgedruckten eAU im Ersatzverfahren einzutragen:

Anschrift_Postalisch	Datenfeldgruppe			
	Anschrift zur Übermittlung von papierbasierten Ersatzbescheinigungen in bestimmten Verfahren.			
art	Art der Anschrift	M	an	009
	Postfach Anschrift			
Postfach	Sofern eine Postfachadresse angegeben ist, ist hier das Postfach einzutragen	m	an	008
Strasse	Straße der Krankenkasse	m	an	033

Hausnummer	Hausnummer der Krankenkasse	m	an	009
Plz	Postleitzahl der Hausanschrift oder des Postfachs	M	an	010
Ort	Ort	M	an	034
verfahren	Angabe welche Verfahrensangabe zulässig ist eau	M	an	005
Weburl	URL der Krankenkasse	m	an	050
Gläubiger_Id	Gläubiger ID der Krankenkasse Aufbau DEnnZZZ0nnnnnnnnnn	m	an	018

4.2.6.3 Kontodaten

Hier werden die Bankverbindungen der Einzugsstellen (IBAN und BIC) in der Stammdatendatei gepflegt. Die Bankverbindungsdaten gehören zu den Adressstammdaten und werden daher automatisch der in den Adressdaten der Einzugsstelle angegebenen Betriebsnummer eindeutig zugeordnet. Maximal 99 Bankverbindungen können pro Betriebsnummer angelegt werden. Soweit eine Einzugsstelle Kontodaten erfassen möchte, die erst in der Zukunft gültig werden, so kann sie dies über die Erfassung der Daten „gueltig ab“ und „gueltig bis“ zeitlich abgrenzen.

Kontodaten	Datenfeldgruppe			
gueltig_ab	Gültig ab legt den Zeitpunkt fest, ab wann die Bankverbindung zu verwenden ist	m	an	010
gueltig_bis	Gültig bis legt den Zeitpunkt fest, bis wann die Bankverbindung zu verwenden ist Jhjj-mm-tt	m	an	010
letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
Name_Inhaber	Name Kontoinhaber	m	an	035
Name_Bank	Name der Bank	m	an	035
Iban	IBAN der Bankverbindung der Krankenkasse	M	an	022
Bic	BIC der Bankverbindung der Krankenkasse	M	an	011

4.2.6.4 Übertragungsdaten (DFUE)

Die Übertragungsdaten gehören zu den Adressstammdaten und werden daher automatisch der in den Adressdaten der Krankenkasse angegebenen Betriebsnummer eindeutig zugeordnet. Es wird immer der aktuell gültige Datensatz sowie alle zukünftig geltenden Sätze übertragen.

In der Datenfeldgruppe „Dfue“ sind neben dem Erfassungsdatum ein Gültigkeitsdatum enthalten.

Dfue	Datenfeldgruppe			
letzte_aenderung	Erfassungsdatum bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010

gueltig_ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
------------	---	---	----	-----

Die Datenfeldgruppe „Davbn“ enthält die Betriebsnummer der Annahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis (grundsätzlich BBNR der DAV im Arbeitgeberverfahren) sowie, soweit vorhanden, die Betriebsnummer der Annahmestelle ohne Entschlüsselungsbefugnis / Weiterleitungsstelle. Wichtig ist, dass das hier enthaltene „gueltig_ab“-Datum entscheidend ist, ab wann die Annahmestelle für die jeweilige Einzugsstelle zu nutzen ist und nicht das unter 4.2.8 erwähnte „DAV_gueltig_ab“- Datum.

Davbn	Datenfeldgruppe			
bbnr	Betriebsnummer der Annahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis	M	an	008
Astbn	Datenfeldgruppe			
bbnr	Betriebsnummer der Annahmestelle ohne Entschlüsselungsbefugnis / Weiterleitungsstelle	m	an	008

4.2.6.5 Institutionskennzeichen der Krankenkasse

Das Institutionskennzeichen der Krankenkasse wurde aufgrund der historischen, bereits fusionierten Krankenkassen, als KANN Feld in dem Schema der Beitragssatzdatei definiert. In der Anwendung zur Pflege der Beitragssätze ist dieses Feld als MUSS-Feld definiert.

Ik	Datenfeldgruppe			
letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
gueltig_ab	Gültig ab legt den Zeitpunkt fest, ab wann das Institutionskennzeichen einsetzbar ist. Jhjj-mm-tt	M	an	010
gueltig_bis	Gültig bis legt den Zeitpunkt fest, bis wann das Institutionskennzeichen einsetzbar ist. Jhjj-mm-tt	m	an	010
lknr	Institutionskennzeichen der Kasse nnnnnnnn	M	n	009

4.2.6.6 Institutionskennzeichen der DAV

Das Institutionskennzeichen der DAV wird für Verfahren außerhalb der Arbeitgeberverfahren benötigt. Sofern für ein Verfahren eine gesonderte IK Nummer verwendet werden soll, kann eine weitere IK Nummer mit der/den dazugehörigen Verfahrenskennung(en) gemäß Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze Technik erfasst werden.

Dav_Ik	Datenfeldgruppe			
letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
gueltig_ab	Datum, ab wann das Institutionskennzeichen gültig und einsetzbar ist. Jhjj-mm-tt	M	an	010
gueltig_bis	Datum, bis wann das Institutionskennzeichen gültig und einsetzbar ist. Jhjj-mm-tt	m	an	010
iknr_nutzer	Institutionskennzeichen der DAV besteht aus 9 Ziffern. Dieses Feld entspricht dem EMPFÄNGER_NUTZER in der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Technik. Der logische Empfänger ist im Besitz des Schlüssels, um verschlüsselte Informationen zu entschlüsseln. nnnnnnnnn	M	n	009
iknr_physikalisch	Institutionskennzeichen der DAV besteht aus 9 Ziffern. Dieses Feld entspricht dem EMPFÄNGER_PHYSIKALISCH in der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Technik. Der physikalische Empfänger hat keine Entschlüsselungsbefugnis. nnnnnnnnn	M	n	009
Verfahrenskennung	Verfahrenskennung ist in den Stellen 21-23 des Auftragsatzes festgelegt und wird gemäß GGT-der Technischen Standards der Gemeinsamen Grundsätze Technik in Anlage 4 beschrieben.	M	an	003

4.2.7 Abrechnungsdaten der Einzugsstelle

Zur Einzugsstelle werden neben den „Adressdaten“ die „Abrechnungsdaten“ differenziert nach „Umlagesätzen – UME“ und „Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz - Kibs“ erfasst und gespeichert.

4.2.7.1 Umlagesätze - Ume

Die Umlage- und Erstattungssätze werden anhand einer zusätzlichen Kennung „UME“ klassifiziert. D. h. zu einem Gültigkeitszeitraum gibt es je Umlagekurzbezeichnung, z. B. allgemeiner Umlagesatz U1, allgemeiner Umlagesatz U2 mit 100 % Erstattung, etc. jeweils einen eigenen Datenbereich.

Abrechnungsdaten	Datenfeldgruppe			
Ume	Datenfeldgruppe			
bbnr_dienstleister	Betriebsnummer des Dienstleisters zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen (AAG); z.B. BKK Landesverband Mitte	m	an	008
gueltig_ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010

Soweit zur Einzugsstelle ein Dienstleister das Erstattungsverfahren durchführt, kann im Datenfeld „bbnr_dienstleister“ die Betriebsnummer des Dienstleisters erfasst werden. Über die Speicherung der BBNR lässt sich der für verschiedene Krankenkassen tätige Dienstleister identifizieren (z.B. der für einige Betriebskrankenkassen tätige BKK Landesverband Mitte). Dadurch können in den Programmen unterschiedliche Auswahlen von Umlage- und Erstattungssätzen, die nach der Satzung für das Umlageverfahren nicht vorgesehen ist, vermieden werden. Zu berücksichtigen ist, dass einzelne Betriebskrankenkassen nur das Umlage- und Erstattungsverfahren U1 über den BKK Landesverband Mitte durchführen lassen und das Umlage- und Erstattungsverfahren U2 selbst vornehmen. Auch in diesen Fällen wird die Betriebsnummer des Dienstleisters (hier: des BKK Landesverbandes Mitte) gespeichert, weil in diesem Fall ebenfalls die eingeschränkte Wahlmöglichkeit des Umlage-/Erstattungssatzes gilt.

In die Datei wird zur eindeutigen Kennzeichnung eine ID des Umlagesatzes ausgegeben, die zurzeit 4-stellig ist.

Es erfolgt eine eindeutige Zuweisung des allgemeinen U1-Umlagesatzes, der gültig ist, soweit kein anderer wählbarer Umlagesatz zur U1 vom Arbeitgeber ausgewählt wurde, zur <id> „U1_1“ und des U2-Umlagesatzes zur <id> „U2_1“.

Je Gültigkeitszeitraum kann jede ID des Umlagesatzes einmal verwendet werden. Zur ID werden der Umlage- und Erstattungssatz mit weiteren Kennzeichen gespeichert.

Umlage	Datenfeldgruppe			
id	ID des Umlagesatzes U1_1 = Allgemeiner U1 Umlage- und Erstattungssatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAG U1_2 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U1_3 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U1_4 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U1_5 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U1_6 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U2_1 = U2 Umlage- und Erstattungssatz bei Mutterschutz / Beschäftigungsverbot	M	an	004
Erstattungssatz	Erstattungssatz in Prozent (Bei U2 immer 100%) nnn,nn	M	an	006
Bbg_U1_U2_Mutterschaft	Begrenzung Arbeitsentgelt auf Beitragsbemessungsgrenze bei U1 bzw. bei U2-Mutterschaft. 0 = nein 1 = ja	M	n	001
Umlagesatz	Prozentsatz zur Berechnung der Umlagen nach § 7 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG nn,nn	m	An	005
Bbg_U2_Beschaeftigungsverbot	Begrenzung Arbeitsentgelt auf Beitragsbemessungsgrenze für U2 Beschäftigungsverbot? 0 = nein 1 = ja	m	n	001
Erstattung_Beitrag_Tp	Kennzeichen „tatsächlich“ oder „pauschal“ 0 = Erstattungssatz auf tatsächliche Beiträge in Prozent im Feld „Erstattung_Tat_Pausch“ 1 = Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts als Abgeltung der Beiträge in Prozent im Feld „Erstattung_Tat_Pausch“ 2 = Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze in Prozent im Feld „Erstattung_Tat_Pausch“ 3 = Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge 9 = Kein Wert im Feld „Erstattung_Tat_Pausch“, - bedeutet für U1-Datensätze, dass keine Erstattung der AG Anteile erfolgt bzw. mit dem Erstattungssatz zum fortgezählten Arbeitsentgelt bereits abgegolten ist; es wird nur der „Erstattungssatz“ für die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts herangezogen - bedeutet für den U2-Datensatz, dass für das Beschäftigungsverbot, „0“, „1“, „2“ oder „3“ gesetzt werden muss	M	n	001

Erstattung_Tat_Pausch	Erstattungssatz auf tatsächliche Beiträge in Prozent oder alternativ pauschaler Zuschlag des fortgezahlten Arbeitsentgelts als Abgeltung der Beiträge in Prozent Bei U2 wird dieses Feld für den pauschalen Zuschlag in Prozent bei Beschäftigungsverbot genutzt. Beachte hierzu auch die Beschreibung zum Feld „Erstattung_Beitrag_Tp“ nnn,nnn	m	an	007
-----------------------	--	---	----	-----

Das Feld „Erstattungssatz“ bezieht sich grundsätzlich auf den Prozentsatz, der für die Berechnung des Erstattungsbetrags im Verfahren U1 aus dem fortgezahlten Arbeitsentgelt (ggf. reduziert auf die Beitragsbemessungsgrenze - BBG) maßgebend ist. Im Umlageverfahren U2 gelten immer 100 %, so dass eine Änderung des Betrages nicht vorgesehen ist.

Im Feld „Bbg_U1_U2_Mutterschaft“ ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu kennzeichnen; ob der Ausgangsbetrag (das fortgezahlte Arbeitsentgelt bzw. das Bruttoarbeitsentgelt für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Mutterschaft) bei höheren Aufwendungen auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung zu begrenzen ist.

Im Feld „Umlagesatz“ ist die Höhe des - in Abhängigkeit vom Gültigkeitszeitraum und der Auswahl im Feld „Art des Satzes“ - maßgebenden Umlagesatzes (Prozentsatz zur Berechnung der Umlage) einzutragen.

Weil einzelne Satzungen der Einzugsstellen auch eine Begrenzung des Ausgangsbetrages auf die Beitragsbemessungsgrenze im Erstattungsverfahren zur U2 bei Beschäftigungsverboten vorsahen, wurde bereits die Beitragssatzdatei um ein zusätzliches Feld „Begrenzung BBG U2 Beschäftigungsverbot“ erweitert. Zum Umlagesatz U2 wird daher auch in der Stammdatendatei unter „Bbg_U2_Beschaeftigungsverbot“ die Information gespeichert, ob der Ausgangsbetrag zur Berechnung des Erstattungsbetrages auf die BBG begrenzt wird.

Im Feld „Erstattung_Beitrag_Tp“ wird über ein Kennzeichen differenziert, ob eine zusätzliche Erstattung der Beitragsanteile vorgenommen wird (soweit dies die Satzung vorsieht bzw. die zu erstattenden Beitragsanteile nicht bereits mit dem Erstattungsverfahren zum fortgezahlten Arbeitsentgelt abgegolten sind). Soweit eine pauschalierte Erstattung erfolgt, besteht die Auswahl zwischen „1“ (pauschaler Zuschlag des fortgezahlten Arbeitsentgelts als Abgeltung der Beiträge in Prozent ohne Begrenzung des Ausgangsbetrages auf die BBG), „2“ (pauschaler Zuschlag des fortgezahlten Arbeitsentgelts als Abgeltung der Beiträge in Prozent mit Begrenzung des Ausgangsbetrages auf die BBG) und „3“ (pauschaler Zuschlag des fortgezahlten Arbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge).

Im Feld „Erstattungssatz als Abgeltung der Beiträge in %“ muss der Wert des Erstattungssatzes erfasst werden, wenn im Kennzeichnungsfeld „Erstattung Beitrag tatsächlich / pauschal“ eine Auswahl 0, 1, 2 oder 3 getroffen wurde.

Plausibilitätsprüfungen für die Online-Erfassung

Um Fehlerfassungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren, werden nachfolgende Plausibilitäten bei der Erfassung/Änderung der Umlage- und Erstattungssätze programmtechnisch berücksichtigt:

- Für einen Umlagesatz-Datensatz muss zu einem Gültigkeitszeitraum mindestens der Umlagesatz für U1 „U1_1“ und der Umlagesatz für U2 „U2_1“ erfasst werden.
- Die Felder für die Beitragsbemessungsgrenze sind „ja/nein“-Auswahlfelder. Es muss jeweils „ja“ oder „nein“ ausgewählt werden.
- Der Wert im Feld „Umlagesatz“ muss kleiner als der Wert im Feld „Erstattungssatz“ sein.
- Der Wert im Feld „Erstattungssatz“ beim U2 für Mutterschaft beträgt immer 100.
- Wenn im Feld „Erstattung_Beitrug_Tp“ 0, 1, 2 oder 3 ausgewählt wird, muss im Feld „Erstattung_Tat_Pausch“ ein Wert erfasst werden, soweit dieses Feld nicht bereits mit einem Wert maschinell vorbelegt ist (vgl. nachfolgende Ausführungen).
- Für den Umlagesatz „U2_1_ALLG“ muss im Feld „Erstattung_Beitrug_Tp“ immer 0, 1, 2 oder 3 ausgewählt werden.
- Bei Auswahl „0“ im Feld „Erstattung_Beitrug_Tp“ zum Umlagesatz „U2_1“ wird das Feld „Erstattung_Tat_Pausch“ mit dem Wert 100 fest vorbelegt.
- Für die Erstattungssätze wird kein Wert über 100 zugelassen (betrifft die Felder „Erstattungssatz“ und „Erstattung_Tat_Pausch“), da die Erstattungssätze zum fortgezahlten Arbeitsentgelt und zu den Arbeitgeberbeitragsanteilen für U1 und U2 jeweils getrennt dargestellt werden.

Regeln für die Ausgabe der Umlagesatz-Daten:

- Die Daten werden
 - nach Betriebsnummer aufsteigend,
 - innerhalb gleicher Betriebsnummer nach gueltig_ab,
 - innerhalb gleicher gueltig_ab nach der ID des Umlagesatzes id (U1_1 bis U1_6, dann U2_1)ausgegeben.
- Es werden ausschließlich die aktuell gültigen Datensätze für den Rückrechnungszeitraum der letzten sechs Jahre ausgegeben, soweit vorhanden.
- Für ein Gültigkeitsdatum werden jeweils alle gültigen Umlage-Datensätze ausgegeben.
- Landwirtschaftliche Krankenkassen nehmen nicht am Umlageverfahren teil. Deshalb werden für landwirtschaftliche Krankenkassen (Kassenart = 20) keine Datensätze UME ausgegeben.

- Für die „reinen“ Umlagekassen (Kassenart = 21) werden lediglich die Umlagedaten und keine Angaben zum kassenindividuellen Beitragssatz erfasst).

4.2.7.2 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz - Kibs

Bedingt durch eine Novellierung des SGB V erhalten die gesetzlichen Krankenversicherungen seit dem 01.01.2015 die Möglichkeit, prozentuale, kassenindividuelle Zusatzbeiträge zu erheben. Im Zahlstellenverfahren (Beitragsberechnung aus Versorgungsbezügen durch die Zahlstellen) gelten die Beitragssatzänderungen für Versicherungspflichtige grundsätzlich erst vom ersten Tag des 2. auf die Veränderung folgenden Kalendermonats. Insofern kann beispielsweise das Gültig-Ab-Datum eines neuen Beitragssatzes im Arbeitgeberverfahren der 01.01. und im Zahlstellenverfahren der 01.03. sein. Bei Fusionen von Krankenkassen und Neu-Mitgliedern dieser Kasse kann wiederum im Zahlstellenverfahren abweichend der 01.01. gelten (siehe nachfolgende Ausführungen). Von daher ergeben sich unterschiedliche Datumsangaben zur Wirkung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes.

KIBS	Datenfeldgruppe			
letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
Beitragssatz	Prozentsatz des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nn,nn	M	an	005
Ag_Gueltig_Ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
Zs_Gueltig_Ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
Zs_Gueltig_Ab_Fusion	Legt fest, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung von Zahlstellen genutzt werden muss, wenn eine rechtliche Fusion erfolgte und ein Versorgungsbezieher mit oder nach dem Fusionsdatum Mitglied der neuen Krankenkasse wird. Das Datum entspricht dem Datum der rechtlichen Fusion und verweist auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Zusatzbeitragssatz (ohne zweimonatige Verzögerung) nur für Neu-Mitglieder der Krankenkasse. * Eine Angabe des Datums durch die Krankenkasse ist nur erforderlich, soweit die Beitragssatzänderung zeitlich mit einer rechtlichen Fusion zusammenfällt. Jhjj-mm-tt	m	an	010

*Unter Top 4 der Besprechung der FK Beiträge am 12.06.2019 wurden die Auswirkungen der „zeitlichen Verzögerung der Anwendung eines veränderten Zusatzbeitragssatzes bei Renten und Versorgungsbezügen; hier: Fusionen von Krankenkassen“ erörtert.

Danach findet die verzögerte Berücksichtigung von Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes nach § 247 Satz 3 SGB V und § 248 Satz 3 SGB V auch in den Fällen der Fusion von Krankenkassen weiterhin Anwendung, und zwar sowohl für die Beiträge aus Renten als auch für die Beiträge aus Versorgungsbezügen statt.

Allerdings gilt für Renten-/Versorgungsbezieher, die mit oder nach dem Fusionszeitpunkt Mitglied der neuen Krankenkasse werden, ohne unmittelbar vor diesem Zeitpunkt Mitglied einer der sich vereinigenden Krankenkassen gewesen zu sein, der Zusatzbeitragssatz der neuen Krankenkasse hingegen bereits **vom Beginn der Mitgliedschaft** an, da in diesem Fall nicht auf einen „alten“ Zusatzbeitragssatz der vereinigten Krankenkasse zurückgegriffen werden kann.

Die Zahlstelle prüft bei Angabe dieses Datums, ob der Versorgungsbezieher zu diesem Datum oder im Folgemonat ein neues Mitglied dieser Krankenkasse wurde, so dass dieser aktuelle Beitragssatz für diesen zeitgleichen Abrechnungsmonat bzw. im Folgemonat anzuwenden ist.

4.2.8 Informationen zu den Datenannahmestellen der Einzugsstellen

Neben der Betriebsnummer der Datenannahmestelle werden die Gültigkeitsangaben ggf. mit Nachfolge-Betriebsnummern aufgrund neuer Zuständigkeiten, die Bezeichnung, der Ordnungstyp (ob mit oder ohne Entschlüsselungsbefugnis) und die E-Mailadresse gespeichert. Weiterführende Informationen zu den Annahmestellen sind in der Datei „Übersicht der Annahmestellen nach § 97 SGB IV“ zu finden, welche auf der Webseite <https://gkv-datenaustausch.de/> unter „Arbeitsverfahren/DEÜV/Fehlerprüfungsverfahren“ bereitgestellt wird.

Datenannahmestelle	Datenfeldgruppe			
bbnr	Betriebsnummer der Datenannahmestelle nnnnnnnn	M	an	008
dav_nachfolge_bn	Betriebsnummer der Folgeorganisation im Falle Fusion, Auflösung etc. nnnnnnnn	m	an	008
letzte_Aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
Orgtyp	Organisationstyp; zulässig sind folgende Werte: 01 = Annahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis 02 = Annahmestelle ohne Entschlüsselungsbefugnis/Weiterleitungsstelle	M	an	002
Davbz	Bezeichnung der Annahmestelle	M	an	050
Davemail	E-Mail Adresse der Annahmestelle	m	an	070
Dav_Gueltig_Ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	m	an	010

Dav_Gueltig_Bis	Datum, bis wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	m	an	010
-----------------	--	---	----	-----

4.2.9 Weitere Stammdaten der gesetzlichen Unfallversicherung, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Bundesagentur für Arbeit

4.2.9.1 Unfallversicherung

Zu den Daten der Unfallversicherung werden die Stammdaten der UV-Träger u.a. die 5-stellige Nummer des UV-Trägers, Name und Anschrift sowie die Abrechnungswerte mit dem Höchst-JAV, den fremdartigen Gefahrtarifstellen sowie Informationen aus der Anlage 19 des DEÜV-Rundschreibens aufgenommen. Darüber hinaus wird der Vollarbeiterrichtwert gespeichert.

Unfallversicherung	Datenfeldgruppe			
Stammdaten_UV_Traeger	Datenfeldgruppe			
bbnr_uv	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers	M	an	008
gueltig_ab	Eintrag gültig ab	M	an	010
	Jhjj-mm-tt			
gueltig_bis	Eintrag gültig bis	m	an	010
	Jhjj-mm-tt			
letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung	M	an	010
	Jhjj-mm-tt			
Uvt_Nr	Nummer des Unfallversicherungsträgers	M	an	005
	nnnnn			
Name_1	Name des Trägers	M	an	035
Strasse	Straße des Trägers	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer des Trägers	m	an	009
Plz	Postleitzahl des Trägers	M	an	010
Ort	Ort des Trägers	M	an	030
Abrechnungswerte	Datenfeldgruppe			
gueltig_ab	Eintrag gültig ab	M	an	010
	Jhjj-mm-tt			
gueltig_bis	Eintrag gültig bis	m	an	010
	Jhjj-mm-tt			
Hoechst_Jav	Höchst JAV volle Eurobeträge ohne Dezimalzeichen	M	an	010
	nnnnnnnnnn			
Fremdartige_Gts	Fremdartige Gefahrtarifstelle	M	n	001
	0: der Träger verwendet für fremdartige Gefahrtarifstellen eine eigene Schlüsselung. 1: der Träger verwendet für fremdartige Gefahrtarifstellen die Schlüssel der zuständigen BG.			
Anlage_19	0: Es handelt sich nicht um einen UV-Träger der Anlage 19a und 19b; die Beitragsberechnung bei diesem UV-Träger erfolgt nach Entgelten. 1: UV-Träger der Anlage 19a; Meldungen sind nur mit einem UV-Grund A08 zulässig.	M	n	001

	<p>2: Auswahl von UV- Trägern der Anlage 19b bei denen keine Entgelte zu melden sind; Meldungen sind nur mit einem UV-Grund A09 zulässig.</p> <p>3: Auswahl von UV- Trägern der Anlage 19b bei denen die Beitragsberechnung nach Entgelten, Arbeitsstunden oder nach Köpfen erfolgt; bei einer Beitragsberechnung nach Arbeitsstunden oder Köpfen ist nur der UV-Grund A09 zulässig</p> <p>4: Kennzeichnung der UV-Träger der ö.H. die nicht am neuen UV- Meldeverfahren teilnehmen (z.B. Feuerwehr-unfallkassen)</p>			
Vollarbeiterrichtwert	Datenfeldgruppe			
gueltig_Ab	Eintrag gültig ab Jhjj-mm-tt	M	an	010
Wert	Höhe des Richtwerts nnnn	M	n	004

4.2.9.2 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Zu den Daten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden die Stammdaten der Versorgungswerke einschl. Kontakt- und Kontodaten sowie für die Abrechnung maßgebende Schlüssel zur „Mehrfachbeschäftigung“ und „Altersgrenze“ hinterlegt.

Berufsstaendische_Versorgungseinrichtungen	Datenfeldgruppe			
Versorgungswerk	Datenfeldgruppe			
bv_aktiv	Angaben, ob die berufsständische Versorgungseinrichtung am elektronischen Verfahren teilnimmt Ja = true Nein = false	M	an	005
bbnr_bv	Betriebsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung	M	an	008
gueltig_ab	Eintrag gültig ab Jhjj-mm-tt	M	an	010
gueltig_bis	Eintrag gültig bis Jhjj-mm-tt	m	an	010
letzte_aenderung	Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
Bv_Nummer	ABV Nummer der BV Nnn	M	an	003
Dummy_Mitgliedsnummer	Ersatz Mitgliedsnummer	M	an	005
Meldefilter	Schlüsselzahlen der Abgabegründe von DEÜV Meldungen die unerwünscht sind.	m	an	044
Kurzbezeichnung	Kurzbezeichnung der BV	M	an	050
Name_1	Name der BV	M	an	090
Name_2	Name der BV	m	an	030
Name_3	Name der BV	m	an	030

Anschrift	Datenfeldgruppe			
art	Art der Anschrift	M	an	009
Postfach	Postfach Anschrift Sofern eine Postfachadresse angegeben ist, ist hier das Postfach einzutragen	m	an	008
Strasse	Straße	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer	m	an	009
Plz	Postleitzahl der Hausanschrift oder des Postfachs	M	an	010
Ort	Ort	M	an	034
Kontaktdaten	Datenfeldgruppe			
Anrede	Anrede des Ansprechpartners w = weiblich m = männlich d = divers x = unbestimmt	M	an	001
Ansprechpartner	Name des Ansprechpartners	M	an	050
Telefonnummer	Telefonnummer	M	an	020
Faxnummer	Faxnummer	m	an	020
Email_Adresse	E-Mail Adresse	m	an	070
Kontodaten	Datenfeldgruppe			
Name_Inhaber	Name Kontoinhaber	M	an	035
Name_Bank	Name der Bank	M	an	035
Iban	IBAN	M	an	046
Bic	BIC	M	an	011
Verwendungszweck	Verwendungszweck	m	an	035
Mehrfachbeschäftigung	Schlüssel der Regelung bei Mehrfachbeschäftigung nn	M	an	002
Altersgrenze	Schlüssel der Regelung zur Altersgrenze nn	M	an	002

Hinweis zum Feld „Verwendungszweck“: Dieses Feld ist als ergänzende Angabe zu dem allgemein gültigen Verwendungszweck, der bei allen Überweisungen verwendet werden soll, zu sehen. Der allgemeine Verwendungszweck folgt folgender Systematik:

B12345678Z123412M12345678901234567

Dem "B" soll die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (BBNRVU) oder eine abweichende gemäß Kennzeichen Beitragszahlung (BZ), dem "Z" der Zeitraum JahrMonat JJJJMM für den Verarbeitungsmonat (VEMO) – auch Kurzform JJMM möglich und dem "M" bei Einzelüberweisung die Mitgliedsnummer (MNRBV) folgen. Der Verwendungszweck 1 soll keine Leerzeichen enthalten. Ergänzend dazu kann im durch das in der Datei enthaltene Feld Verwendungszweck eine für die Weiterbearbeitung hilfreiche versorgungswerkspezifische Angabe erbeten sein. Dies kann eine Konstante oder Variable sein; bei Variablen ist deren Bezeichnung in spitzen Klammern angegeben - z.B. <Arbeitnehmername>. Hier gilt insbesondere zu beachten, dass aufgrund des XML-Formats der Datei Steuerungszeichen wie < oder > umgeschrieben worden sind. So gilt < wird zu <

und > wird zu >. Ein Beispiel für diese Umschreibung ist: <Verwendungszweck><Mitgliedsname> </Verwendungszweck> wird zu <Verwendungszweck><Mitgliedsname></Verwendungszweck>.

Nachfolgend eine Liste für die Schlüssel zur Mehrfachbeschäftigung und zur Altersgrenze, gemäß der Anlage 1 aus dem ABV-Rundschreiben 1.18:

Schlüssel Mehrfachbeschäftigung

Schlüssel	Beschreibung
00	keine Regelung
01	analoge Anwendung des § 22 SGB IV
02	jede Beschäftigung bis zur BBG
99	keine Teilnahme am Arbeitgeberverfahren

Schlüssel Altergrenze

Schlüssel	Beschreibung
00	keine Regelung
01	Regelaltersgrenze ist das 67. Lebensjahr ohne Übergangstreppe
02	Regelaltersgrenze immer niedriger als § 235 SGB VI
03	ab Geburtsjahrgang 1953 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
04	Altersgrenzen-Übergangsregelung entspricht § 235 SGB VI
05	Regelaltersgrenze immer höher als § 235 SGB VI
06	Regelaltersgrenze ist das 65. Lebensjahr
07	ab Geburtsjahrgang 1951 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
08	Regelaltersgrenze ab Geburtsjahrgang 1958 wie § 235 SGB VI, davor niedriger
09	ab Geburtsjahrgang 1958 entspricht die Regelaltersgrenze § 235 SGB VI; davor niedriger
10	bei Versorgungswerkseintritt bis 31.12.2010 ab Geburtsjahrgang 1955 höher als § 235 SGB VI
11	ab Geburtsjahrgang 1951 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
12	ab Geburtsjahrgang 1955 Regelaltersgrenze höher, 1954 gleich, davor niedriger als § 235 SGB VI
13	Altersgrenzen-Übergangsregelung entspricht § 235 SGB VI ab Geburtsjahrgang 1958; davor niedriger
14	bei Mitgliedschaft bis 31.12.2009 wie § 235 SGB VI, danach 67
15	bei Versorgungswerkseintritt bis 31.12.2009 wie § 235 SGB VI, danach linear 67. Lebensjahr
16	Regelaltersgrenze ist das 67. Lebensjahr ohne Übergangstreppe bei Mitgliedschaft nach dem 31.12.2007; davor 65
17	bis Geburtsjahrgang 1959 wie § 235 SGB VI, danach niedriger
18	in Geburtsjahrgängen 1947-1949 niedriger, 1950 gleich, 1951-1963 höher als § 235 SGB VI
19	Regelaltersgrenze bis Geburtsjahrgang 1958 wie § 235 SGB VI, danach bis 1970 niedriger
20	bei Mitgliedschaftsbeginn vor 1.1.2010 wie § 235 SGB VI, danach 67
99	keine Teilnahme am Arbeitgeberverfahren

4.2.9.3 Bundesagentur für Arbeit

Zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit werden die Dienststellenverzeichnis für Leistungen nach dem SGB III und SGB II gespeichert.

Bundesagentur_Fuer_Arbeit	Datenfeldgruppe			
Dienststellenverzeichnis_Sgb_III	Datenfeldgruppe			
letzte_aenderung	Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
Dienststelle	Datenfeldgruppe			
Dienststellenummer_Sgb_III	Nummer der Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit für die Nutzung im Verfahren BA-BEA sind nur die ersten drei Stellen zu verwenden nnnnn	M	an	005
Name_Dienststelle	Name der Dienststelle	M	an	255
Dienststellenverzeichnis_Sgb_II	Datenfeldgruppe			
letzte_aenderung	Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
Dienststelle	Datenfeldgruppe			
Dienststellenummer_Sgb_II	Nummer der Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit nnnnn	M	an	005
Name_Dienststelle	Name der Dienststelle	M	an	255

Im Feld „Dienststellenummer_Sgb_III“ werden die Dienststellenummern der Agenturen für Arbeit als 5-stellige Werte ausgegeben. In einzelnen Meldeverfahren (z.B. ALG/BA-BEA) wird jedoch nur eine 3-stellige Dienststellenummer bzw. AA/Agenturnummer verwendet. In diesen Verfahren sind jeweils die ersten 3 Ziffern der fünfstelligen Dienststellenummer_Sgb_III zu nutzen.

4.3 Ausnahmen und Besonderheiten

Für die Nutzung der maschinellen Stammdatendatei sind einige Besonderheiten – teilweise kassenartenspezifisch – zu beachten, die nachfolgend aufgeführt werden.

1. Landwirtschaftliche Krankenkassen mit der Kassenart „20“

Für landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK) werden keine kassenindividuellen Beitragssätze zur Krankenversicherung und keine Umlage- und Erstattungssätze festgelegt und sind insofern nicht in der Datei enthalten. Der allgemeine Beitragssatz und durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (u.a. bei Anwendung von in der LKK versicherten Beziehern von Versorgungsbezügen) sind in der Stammdatendatei enthalten.

2. Augentoptiker Ausgleichskasse VvaG "AKA", Betriebsnummer 33868451

Da es sich nicht um eine Krankenkasse, sondern ausschließlich um eine Umlagekasse handelt, werden zu dieser Betriebsnummer lediglich die Umlage- und Erstattungssätze in der Beitragssatzdatei gepflegt. Beitragssätze sind für diese Betriebsnummer nicht hinterlegt oder anzuwenden. Zu dieser Betriebsnummer wird die ab 2024 neu aufgenommene Kassenart „21 = Umlagekasse“ gespeichert.

3. Unter der Betriebsnummer 98000006 wird die Knappschaft in ihrer Funktion als Krankenkasse aber auch als Minijobzentrale geführt. Die Umlage- und Erstattungssätze sind hierfür einheitlich festgelegt. Die bundeseinheitlichen sowie die kassenindividuellen Beitragssätze gelten grundsätzlich für die Krankenkasse. Für die Beitragsabrechnung gegenüber der Minijobzentrale sind grundsätzlich die Pauschalsätze maßgebend.

4. „Gültig-bis“

Grundsätzlich gilt, dass die Beitragssätze SV für alle Krankenkassen (außer den Ausnahmen siehe oben Punkte 1. und 2.) anzuwenden sind. In Abhängigkeit vom „Gültig-bis“-Datum der Krankenkasse und dem Gültig-Ab-Datum der Beitragssätze sind die jeweiligen Beitragssätze entsprechend dem Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen.

5 Versionshistorie

Version	Datum	Bemerkung
1.0	01.08.2024	Erstauslieferung
1.1	31.10.2024	Anpassung der unter 4.2.8 referenzierten Anlage, Postfachanpassung zwecks ITSG-Kontakt, inhaltliche Erweiterungen
1.2	20.03.2025	BV-Schlüssellisten unter 4.2.9.2. ergänzt, Anpassung der Links zu den öffentlich zugänglichen Informationen zu den Umlage- und Erstattungssätzen, Ergänzung der Vorhaltezeiträume für die kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze sowie Umlage- und Erstattungssätze in 4.2

6 Dokumentenreferenz

Die nachfolgenden Dokumentenreferenzen können unter www.gkv-ag.de in der jeweils aktuellen Fassung eingesehen und abgerufen werden.

Nr.	Name des Dokumentes
1	Gemeinsame Grundsätze zur Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung nach § 98a Abs. 2 SG IV
2	Anlage der Gemeinsamen Grundsätze zur Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung nach § 98a Abs. 2 SG IV - Datensatzbeschreibung der Stammdatendatei
3	XML Schema Definition (XSD) zur Stammdatendatei
4	„XML-Richtlinie“ (Anlage 12 der Gemeinsamen Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV)
5	Annahmestellen nach § 97 SGB IV für Meldungen an die Sozialversicherung